

Bebauungsplan (Satzung)

"Hinter dem Brühlfeld"

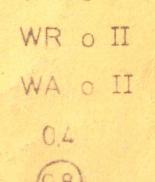
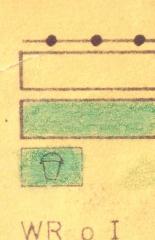
der Gemeinde Jägersburg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.6.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Jägersburg durch den Herrn Landrat -Kreisplanungsstelle-. Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 des BauG

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BNVO
2.2.2 Ausnahmeweise zulässige Anlagen	Ausnahmeweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des tägl. Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden. gem. § 3 (3) BNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) BNVO
2.2.2 Ausnahmeweise zulässige Anlagen	Ausnahmeweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen, 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gem. § 4 (3) BNVO
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	Reines Wohngeb. 0,3 bei 1 Vollgesch. 0,6 bei 2 Vollgesch. Allgem. Wohngeb. 0,8 bei 2 Vollgesch.
4 Bauweise	offen lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Fußboden)	lt. Plan (siehe Regelprofil)
7 Verkehrsflächen	lt. Plan
8 Höhenlage der abbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan
9 Grünflächen wie Parkanlagen, Rauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Kind- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
10 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
11 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Planzeichen-Erläuterung



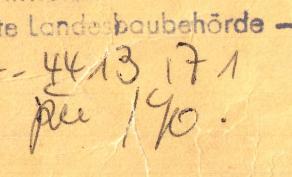
Ausgearbeitet:
Homburg, den 7. Juni 1971

Der Landrat
Kreisplanungsstelle
I.A.

hbw

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgelegen vom
bis zum .. 28. Juli 1971 ..

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am
..... beschlossen. 16. 9. 1971



Der Bürgermeister:
J. A. M. F. K. V.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.

SAARLAND Saarbrücken, den 28.06.1971
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

E A - 7 - 4413 171
per 190.

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde

Der Beigeordneter
H. H. G. F. K. V.

Der Beigeordneter
<